

Nutzungsordnung für den FriedWald Tauer/ Turjei

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/ Turjei in der Sitzung vom 03.09.2026 die folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „FriedWald Tauersche Eichen“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätte

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat mit Verfügung vom 22.05.2026 die Anlegung des Bestattungswaldes in Trägerschaft der Gemeinde Tauer/ Turjej genehmigt.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald der Gemeinde Tauer/ Turjej dessen Verwaltung und Betreibung durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als FriedWald Tauer/ Turjej.
3. Der FriedWald Tauer/ Turjej ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Tauer/ Turjej. Die FriedWald - Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg.
4. Der FriedWald Tauer/ Turjej umfasst eine Fläche von 31,0238 Hektar gem. Kataster:

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung
Gemarkung	Flur	Flur-stück	Größe In ha	davon Nutzung als Bestattungswald in ha	Abt.
Schönhöhe	3	45	66,095	31,02	277

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreibung und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist:

FriedWald GmbH
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim

nachfolgend "Betreiberin" genannt.

§2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Tauer/ Turjej kann neben den Einwohnern der Gemeinde Tauer/ Turjej jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Tauer/ Turjej erworben hat.
2. Es wird unterschieden zwischen
 - Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden.
 - Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte zu nutzen oder weiter zu vergeben.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Tauer/ Turjej erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener, registrierter Bäume, sog. Bestattungsbäume beigesetzt. Diese sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Tauer/ Turjei ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im § 15 des Waldgesetzes geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Tauer/ Turjei hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Tauer/ Turjei
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, Veranstaltungen jeglicher Art, ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Tauer/ Turjei vereinbar sind und nicht gegen das Brandenburgische Waldgesetz, insbesondere gegen § 15, verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald Tauer/ Turjei zur Beisetzung bereitstehen.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Tauer/ Turjei in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.

6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt, sie sind mindestens 70 cm tief. Die Urnen werden in einem Umkreis von ca. 2 m vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald Tauer/ Turjei oder innerhalb des FriedWald Tauer/ Turjei sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Tauer/ Turjei registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Tauer/ Turjei darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen durch nicht von der Betreiberin autorisierte Personen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Gemeinde Tauer/ Turjei selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Tauer/ Turjei ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

v. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald Tauer/ Turjei erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß § 14 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Tauer/ Turjei entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
2. Der Waldbesitzer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald Tauer/ Turjei verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald Tauer/ Turjei bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

1. Für die Nutzung des FriedWald Tauer/ Turjei werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Tauer/ Turjei erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Tauer/ Turjei in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bestattungsbäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Das Register wird dem Amt Peitz über ein digitales Portal zur Verfügung gestellt und wöchentlich aktualisiert.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

1. Der Träger des FriedWald Tauer/ Turjei untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald Tauer/ Turjei berechtigt, Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 18 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes und § 37 des Landeswaldgesetzes hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Tauer/ Turje tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/ Picnjo, den 03.09.26

Norbert Krüger

Amtsleiter
des Amtes Peitz/ Picnjo